

Satzung der Gemeinde Moos über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung)

vom 19. April 2011

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches – BauGB – erlässt die Gemeinde Moos folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Grundstücke:

Flurnummern 51, 51/13, 51/14, 87, 87/2, 88 und 96 der Gemarkung Moos

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Moos ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Moos, 19. April 2011

Gemeinde Moos

(Siegel)

Hans Jäger
Erster Bürgermeister